

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch

Sitzungstermin: 27.06.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Esch, im Bürgerhaus "Alte Schule"

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Edi Schell	Ortsbürgermeister
-----------------	-------------------

Mitglieder

Herr Michael Ewertz

Herr Ulrich Hoffmann	Erster Beigeordneter
----------------------	----------------------

Herr Wilhelm Jobelius

Herr Thomas Lamberty	ab 19.09 Uhr
----------------------	--------------

Herr Alexander Marcel Michels

Herr Rudolf Michels

Herr Stephan Tarrach

Verwaltung

Frau Nadine Reetz	Protokollführung
-------------------	------------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Erich Hoffmann	Beigeordneter	entschuldigt
---------------------	---------------	--------------

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Esch waren durch Einladung vom 20. Juni 2023 auf Dienstag, den 27. Juni 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Annahme von Zuwendungen
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
6. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
7. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
Anpassung an tatsächliche Nutzung Bereich Schulstraße- Gemeinbedarffläche zu Mischbaufläche
8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Esch vom 16. März 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

1. Frage: Wie die weitere Vorgehensweise bzgl. des Hochwasserschutzes sei.
Der OB antwortet, dass eine Ortsbegehung mit dem Büro Hömme stattgefunden hat. Am 28.09. wird eine weitere Veranstaltung für alle BürgerInnen im DGH Esch stattfinden. Dort können auch Fragen an den Mitarbeiter des Büros gestellt werden.
2. Frage: Beschwerde über Veranstaltungen im Gemeindehaus und der Grillhütte
Niemand hält sich an Regeln, die Musik sei oft bis früh morgens zu laut. Der Bürger bittet OB darum, nochmal an die Mieter zu appellieren, sich an die Regeln zu halten, da ab 22 Uhr Nachtruhe wäre. Außerdem regt er an, das Gemeindehaus weniger an Auswärtige zu vermieten.
Der OB versichert ihm, nochmal an die Mieter zu appellieren sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Weitere Schritte können jedoch nur durch die Polizei erfolgen.
3. Frage: Wie man die Touristenabgabe begründen soll, obwohl so viele Schandflecken im Dorf stehen.
Der OB erklärt ihm, dass die Gemeinde keinen Einfluss auf die Touristenabgabe hat, diese wurde durch die VG beschlossen und geht zu 100 % an die VG. Dem Vorschlag, die Touristenabgabe zwischen VG und den OG's hälftig auszuteilen, fand keine Mehrheit.
4. Durch einen Bürger schriftlich gestellte Fragen.

1.Frage: Was hat den OGR aufgrund offensichtlich falscher Berechnungen bewogen, den OB zu beauftragen, einen dadurch bedingt möglicherweise ungültigen Vertrag mit der Westenergie AG einzugehen, um eine jährliche Ersparnis im Haushalt von 8.536,86 € im Bereich der Straßenbeleuchtungskosten zu generieren, die nur mit einer Senkung der Stromverbrauchskosten von nicht zu erreichenden 177 % möglich wäre, die Skala aber schon bei 100 % (Totalabschaltung) endet?

2.Frage: In einer Demokratie sollten nicht Fragen, Beschwerden und Anregungen unzulässig sein, sondern der Abschluss kaufmännisch unsinniger gesetzwidriger Verträge, die unmittelbar zu einer ansonsten überflüssigen 20 % Grundsteuererhöhung führen.
Der OB teilt mit, dass er und die VG mit dem Fragesteller bereits mehrfach darüber in schriftlicher und mündlicher Form kommuniziert hat. Der OB wird ihm seine Fragen schriftlich beantworten.

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Baugebiet: Das Büro Linscheidt ist derzeit mit der Planung des Entwässerungskonzeptes beschäftigt. Dazu stehen Fragen offen, die mit dem Büro Hömme geklärt werden müssen.
- Defibrillator: Der Defibrillator konnte von der OG angeschafft werden. Herr Singh vom DRK wird das

Gerät erstmals am Seniorennachmittag am 12.07. den dortigen Teilnehmern erklären. Für Alle BürgerInnen soll eine Einführung des Gerätes ebenfalls in nächster Zeit durchgeführt werden. Der Defibrillator soll an der alten Schule installiert werden.

- Hochwasserschutzkonzept: Am 17.05. fand eine Ortsbegehung durch das Büro Hömme statt. Am 28.09. findet eine Veranstaltung für alle Bürger von Esch und Feusdorf in Esch statt.
- Der Haushalt für die OG Esch wurde von der Kommunalsaufsicht genehmigt. Besonders positiv wurde erwähnt, dass die Gemeinde Esch ordentlich gewirtschaftet hat. Genehmigt wurde unter anderem Planungskosten Baugebiet „ober Hoffmannshaus“, Planungskosten Wirtschaftsweg „Dahlemer Straße“, Außenrenovierung „alte Schule“, Planungskosten Ausbau Gemeindestraße „Auf Kirschbaum“, Fertigstellung „Eifelblick“ und Fallschutz Mehrgenerationenplatz.
- Auf dem neuen Mehrgenerationenplatz soll ein Sonnensegel über dem Matschplatz installiert werden. Diesbezüglich wurde eine Bewerbung über die Initiative „Team mit Stern“ abgegeben. Ob eine Berücksichtigung hierfür stattfindet, wird am 05.07. mitgeteilt.

TOP 4: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-0326/23/10-009

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Verein zur Förderung der Dorfkultur e.V. z. H. Herrn Dieter Lorse Hauptstraße 54 54585 Esch	11.04.2023	1.000,00 €	Anschaffung eines Defibrillators der OG Esch

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Esch vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf eine Person festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamts geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Michels-Kloep	Bettina	1980	Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

Beschluss 2:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Esch gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Michels-Kloep	Bettina	1980	Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0133/23/10-006

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des

Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preisanfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Enthaltung: 1

**TOP 7: Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
Anpassung an tatsächliche Nutzung Bereich Schulstraße- Gemeinbedarffläche zu
Mischbaufläche
Vorlage: 2-0293/23/10-008**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Esch hat im Jahr 2015 das nicht mehr genutzte Kindergartengrundstück an eine Privatperson verkauft. Der Eigentümer beabsichtigt aus privaten Gründen das Grundstück zu verkaufen und hat ein Immobilienbüro mit dem Verkauf beauftragt. Im Rahmen des Bieterverfahrens gingen Anfragen bei der Ortsgemeinde bezüglich der künftigen zulässigen Nutzung des Gebäudes ein.

In diesem Zusammenhang wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Gebäude nach Flächennutzungsplanung auf einer Gemeinbedarffläche befindet. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan entfaltet zwar keine unmittelbare Außenwirkung, dient aber in Genehmigungsverfahren als Anhaltspunkt. Ein Bebauungsplan mit regelnder Wirkung besteht für diesen Bereich nicht.



(Grün = Freizeit // Pink = Gemeinbedarf // Braun = Mischbaufläche)

Damit dieser Bereich zukünftig korrekt dargestellt wird, muss die Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeinde die Korrektur des Flächennutzungsplanes beantragen. Derzeit steht die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes an, sodass keine gesonderte Teilfortschreibung erforderlich ist, um diesen Bereich zu korrigieren.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beantragt bei der Verbandsgemeinde, das Grundstück Flur 8, Parzelle 73/8 im Rahmen der Gesamtfortschreibung als Mischbaufläche auszuweisen. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 8: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Keine Anfragen.

Für die Richtigkeit:



 Edi Schell
 (Vorsitzender)



 Nadine Reetz
 (Protokollführerin)